

# **Satzung des 1. Pétanque- Club 99, Kamen e.V.**

## **§1**

### **Name, Sitz und Zweck**

Der am 17.10.99 in Kamen-Methler gegründete Verein führt den Namen „1. Pétanque Club 99, Kamen e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 59174 Kamen.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamm unter VR 383 eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Petanque- Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Amateursports verwirklicht; z.B. Sportliche Wettkämpfe, sportliche Veranstaltungen, Feierlichkeiten etc., gemäß Beschluss vom 12.03.2000.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Vereinsfarben sind Schwarz-weiß. Das Vereinswappen ist die Silhouette der Stadt Kamen auf schwarzem Untergrund, mit kreisförmig angeordnetem Vereinsschriftzug.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die sportliche NW e.V. mit der Zweckbestimmung, das dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

## **§2**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch (Vordruck vom Verein) zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

### **§3**

#### **Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden: wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen, wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Beitragsjahr trotz Mahnung, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens, wegen unehrenhafter Handlungen. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
4. Mit dem Ausschluss oder Austritt verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

### **§4**

#### **Beiträge**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Beiträge sind am Anfang eines jeden Jahres, bis zum 31.03. an den 1. bzw. 2. Kassierer zu zahlen.

Eine einmalige Aufnahmegebühr wird bei Bedarf vom Vorstand festgelegt.

### **§5**

#### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.

Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

### **§6**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

## **§7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung, der Vorstand.

## **§8**

### **Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ( Jahreshauptversammlung ) findet in jedem Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss folgende Punkte enthalten:

Bericht des Vorstandes,

Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,

Entlastung des Vorstandes

Wahlen, soweit diese erforderlich sind,

Beschlussfassung über vorliegende Anträge,

Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienen, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:

von den Mitgliedern,

vom Vorstand

9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

## **§9**

### **Vorstand**

1. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

2. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand: bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem 1. und 2. Kassierer. In allen Bestimmungen der Satzung ist bei „Vorstand“ der geschäftsführende Vorstand gemeint. Zu den bisherigen Mitgliedern: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Geschäftsführer, 1. Kassierer, 2. Kassierer sind gemäß einstimmigen Beschluss vom 13.01.2007 der 2. Geschäftsführer, 1. Sportwart und 2. Sportwart dazugekommen.

3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

die Bewilligung von Ausgaben

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

.

## **§10**

### **Ausschüsse**

Für den Bereich Jugendsport sowie Wettkampfsport werden Ausschüsse gebildet. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern und setzen sich wie folgt zusammen:

#### a) Jugendsport

Drei Vertreter der Sportjugend, die von der Jugendversammlung gewählt sind,

#### b) Wettkampfsport

Die Leiter der Mannschaften, die Wettkampfsport betreiben oder deren Vertreter

2. Der Vorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

## **§ 11**

### **Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstandsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12**

### **Wahlen**

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer stehen gleichzeitig in einem Jahr zur Wahl. Die Wahl des 2. Vorsitzenden, des Geschäftsführers und des 2. Kassierers erfolgt im darauffolgenden Jahr.

## **§ 13**

### **Haftung**

Für Unfälle, welche Mitglieder oder Gäste bei der Ausübung des Pétanque- Sportes oder auf der gesamten Anlage des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins aus irgendeinem Grunde erleiden, schließt der Verein jede Haftung aus.

## **§ 14**

### **Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers. In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus und wird durch einen neu gewählten Kassenprüfer ersetzt.

## **§ 15**

### **Datenschutz**

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat  
oder

b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

---

Kamen, den 18.05.2018